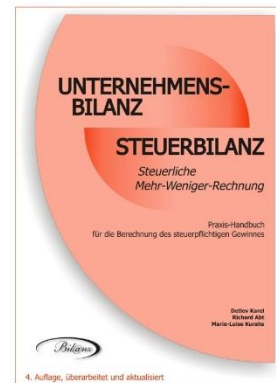


Aktuelle Ergänzungen zum Buch

Unternehmensbilanz/Steuerbilanz (4. Auflage 2015)



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Abgabenänderungsgesetz 2016, das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019, die ESt-Richtlinien und Informationen des BMF und auch Maßnahmen wegen der COVID-19-Krise sehen einige bilanzrechtliche Neuerungen vor, die auch Unterschiede zwischen Unternehmensbilanz und Steuerbilanz betreffen.

Kapitalistische Personengesellschaften – Seite 18 Punkt A 2.1

Rechnungslegungspflichtige Personengesellschaften sind solche, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter ist, oder bei denen sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt. Damit sind auch mehrstöckige Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter betroffen (§ 189 Abs. 1 Z 2 lit. b UGB – APRÄG 2016).

Beizulegender Zeitwert – Seite 27 Punkt A 2.10.2

Mit dem Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 wurde der Begriff „Marktwert“ durch den Begriff „Börsen- oder Marktpreis“ ersetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter – Seite 28 Punkt A 2.11

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, wurde die steuerliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von € 400,- **auf € 800,- angehoben**.

Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens – Seite 29 Punkt A 2.13

Diese Gegenstände sind mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt (Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019).

Zuschreibungsrücklage – Seite 30 Punkt A 2.15

Die Zuschreibungsrücklage muss steuerlich gewinnerhöhend aufgelöst werden, soweit der Teilwert der betreffenden Wirtschaftsgüter unterschritten wurde, eine AfA vorgenommen wird oder das Wirtschaftsgut ausscheidet (EStR Rz. 2587f).

Langfristig fällige Rückstellungen – Seite 31 Punkt A 2.16

Für Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen besteht ein Wahlrecht, wonach der Betrag auch durch eine **finanzmathematische Berechnung** ermittelt werden kann, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. (§ 211 Abs. 1 UGB, Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019).

Abnutzbares Anlagevermögen – Seite 37 Punkt A 3.4.1

Abbruchkosten bzw. Restbuchwerte noch verwendungsfähiger Gebäude zählen nicht zu den Anschaffungskosten eines neuen Gebäudes, ausgenommen, das Gebäude war abbruchreif. (EStR Rz 2618).

Kryptowährungen – nicht abnutzbares Anlagevermögen – Seite 37 – Punkt A 3.4.2

Kryptowährungen (virtuelle Währungen wie z.B. Bitcoins) gelten steuerlich als unkörperliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter. Handelt es sich um Betriebsvermögen, sind realisierte Kursgewinne bzw. -verluste steuerwirksam zu berücksichtigen.

Grundstückseinlagen – Beispiel – Seite 42 Punkt A 3.4.7

Bei einer Einlage ab dem Jahr 2016 beträgt die steuerliche Gebäude-AfA nur 2,5% und der Veräußerungsgewinn unterliegt dem Sonder-Einkommensteuersatz von 30 %.

Nutzungsdauer von Anlagegütern – Seite 43 Punkt A 3.5.3

Für Baugeräte, die in der Österreichischen Baugeräteliste 2009 (ÖGBL 2009) enthalten sind, kann die darin ausgewiesene Nutzungsdauer mit einem um 50 % erhöhten Wert als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gem. § 7 Abs. 1 EStG berechnet werden. Diese Vorgangsweise gilt seit 2005 und letztmalig für Anschaffungen in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2018 beginnen (Info des BMF vom 27.2.2017)

Gebäudeabschreibung ab 2016 – Seite 44 Punkt A 3.6.2.1 und Seite 54 Punkt B 1.1.2

Vereinfacht können bei der Reduktion des AfA-Satzes von 3 % auf 2,5 % die bisherigen AfA-Beträge um 1/6 gekürzt werden. Bei Wohngebäuden (Reduktion von 2 % auf 1,5 %) kann die Kürzung der bisherigen AfA um 1/4 erfolgen.

Auflösung Bewertungsreserve – Seite 50 Punkt A 3.9.1

Die unternehmensrechtliche Auflösung der Bewertungsreserven muss in jenem Wirtschaftsjahr erfolgen, das nach dem 31.12.2015 beginnt.

Degressive und beschleunigte AfA – Seite 54 Punkt 1.1.2

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann steuerlich eine **degressive AfA** vorgenommen werden (§ 7 Abs. 1a EStG Konjunkturstärkungsgesetz 2020):

Höchstaussatz 30 % des jeweiligen Buchwertes, die Halbjahresabschreibung gilt weiterhin.

Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter mit den AfA-Sätzen des § 8 EStG (Gebäude, Firmenwert, PKW – nicht jedoch Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von Null), weiters unkörperliche WG, gebrauchte WG, Luftfahrzeuge und alle Anlagen, die fossilen Energieträgern dienen.

Ein **Wechsel** von der linearen zur degressiven AfA ist nicht möglich, umkehrt jedoch zulässig. Diese degressive AfA kann auch in der Unternehmensbilanz vorgenommen werden. Wird in der Unternehmensbilanz eine lineare AfA abgesetzt, muss die Differenz in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung berücksichtigt werden. (Getrennte Anlagenverzeichnisse!)

Beschleunigte AfA für Betriebsgebäude (§ 8 Abs.1a EStG, Konjunkturstärkungsgesetz 2020):

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, beträgt die AfA im ersten Jahr das **Dreifache** (7,5 % für Betriebsgebäude, 4,5 % für Wohngebäude), im zweiten Jahr das **Zweifache** (5 % bzw. 3 %), danach wieder 2,5 % bzw. 1,5 %. Die Halbjahresabschreibung ist nicht anzuwenden. Wird in der Unternehmensbilanz eine lineare AfA abgesetzt, muss die Differenz in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung berücksichtigt werden.

Instandsetzungsaufwand Wohngebäude – Seite 59 Punkt B 1.3.2 und 1.3.3

Vor der Verteilung des Instandsetzungsaufwandes auf 15 Jahre (ab 2016) sind Subventionen aus öffentlichen Mitteln auch weiterhin von diesen Aufwendungen abzuziehen. Für Instandsetzungsaufwendungen vor 2016 verlängert sich ab 2016 der ursprüngliche Verteilungszeitraum von 10 auf 15 Jahre.

Beispiel: Instandsetzungen 2011 € 300.000,-, Absetzungen 2011 – 2015 € 150.000,- (5/10), Verteilung des Restbetrages von € 150.000,- ab 2016 auf 10 Restjahre (bisher 5 Restjahre).

Beteiligungen an Personengesellschaften – Seite 61 Punkt B 1.4.2

Teilwertabschreibungen an Personengesellschaften sind steuerlich nicht zulässig. Nach der so genannten Spiegelbildtheorie wird die Beteiligung an Personengesellschaften mit dem anteiligen Wert des steuerlichen Kapitalkontos der Gesellschaft dargestellt. Gewinn- und Verlustanteile an der Personengesellschaft sind als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Unternehmensbilanz auszuweisen.

Rücklage für eigene Anteile – Seite 104 Punkt B 1.20.1

Der Wert erworbener eigener Anteile muss gem. § 229 Abs. 1a UGB in die gebundenen Rücklagen eingestellt werden. Diese Rücklage muss entweder aus bestehenden freien Rücklagen oder aus dem Gewinn gebildet werden. Steuerlich müssen gewinnmindernde Dotierungen dem Gewinn zugerechnet werden und Auflösungs-erträge sind abzuziehen. Wurde die Rücklage aus versteuerten Rücklagen gebildet, entfällt eine steuerliche Gewinnzurechnung.

Abfertigungsrückstellung – Seite 105 Punkt B 1.20.2

Mit der Override-Verordnung vom 16.11.2018 wurde festgelegt, dass bei Änderungen der biometrischen Rechnungsgrundlagen für Pensions-, Abfertigungs- oder Jubiläumsgeldrückstellungen der Differenzbetrag auf längstens fünf Jahre zu verteilen ist.

Pensionsrückstellung – Seite 109 – Punkt B 1.22.1

Als Rechnungszinssatz kann neben dem durchschnittlichen Marktzinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren auch der aktuelle Zinssatz für die Beschaffung von Fremdkapital (Anleihen) durch Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung oder auch der Zinssatz aus den monatlichen Bekanntgaben der Deutschen Bundesbank herangezogen werden.

Steuerliche Pensionsrückstellung – Seite 110 Punkt B 1.22.2

Gehälter, die € 500.000,- pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind steuerlich gem. § 20 Abs. 1 Z 7 EStG nicht abzugsfähig. Eine Pensionsrückstellung kann dementsprechend nur für eine jährliche Firmenpension bis zu einer Basis von € 500.000,- gebildet werden. Soweit sich bei bestehenden Rückstellungen, die vor dem 1.3.2014 gebildet wurden, ein geringerer Betrag ergeben hat, ist der Unterschiedsbetrag nicht gewinnerhöhend aufzulösen. Steuerwirksame Zuführungen zur Pensionsrückstellung können erst vorgenommen werden, wenn in den Folgejahren eine Rückstellungsbildung über den bisher rückgestellten Betrag zulässig ist (§ 124b Z 253a EStG).

Jubiläumsgeldrückstellung – Seite 112 Punkt B 1.23.1

Ab 1.1.2016 unterliegen auch Jubiläumsgelder bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage mit € 10.260,- in 2018 (2019: € 10.440,-) der Sozialversicherungspflicht. Damit erhöht sich der Zuschlag für die Lohnnebenkosten auf rund 31 % des (künftigen) Jubiläumsgeldes.

Urlaubsrückstellung – Seite 115 Punkt B 1.24.2 und 1.24.4

Die Höchstbeitragsgrundlagen für die Bemessung der Lohnnebenkosten betragen für 2018 € 5.130,- und für 2019 € 5.220,-.

Langfristige Rückstellungen – Seite 122 Punkt B 1.29

Ansammlungsrückstellungen (Zusammenhang künftiger Aufwendungen wie z.B. Rekultivierung einer Schottergrube mit laufenden Betriebseinnahmen, Schotterverkauf) sind als langfristige Rückstellung abzuzinsen (EStR, Rz 3309i).

Abzugsfähige Spenden – Seite 152 Punkt C 2.6.2

Ab 1.1.2016 sind auch Zuwendungen für die „Präsentation von Kunstwerken“ durch begünstigte Einrichtungen abzugsfähig (§ 4a EStG).

Nächtigungsgelder – Vorsteuerabzug – Seite 155 Punkt C 2.8.1

Ab 1.5.2016 können die Vorsteuern aus dem pauschalen Nächtigungsgeld von € 15,- mit 80 % zum Satz von 13 % (Beherbergung) und mit 20 % zum ermäßigten Satz von 10 % (Frühstück) berechnet werden. Gesamte Vorsteuer somit € 1,65 (UStR, Rz 2201), ab 1.1.2018 wieder mit 1/11 = € 1,36.

COVID-19-Förderungen – öffentlich-rechtliche Zuschüsse – Seite 159 Punkt 2.10.1

- a) **Härtefallfonds-Förderung und Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler:**
Diese Zuschüsse sind gem. § 124b Z 348 lit b EStG steuerfrei. Werden sie als betrieblicher Ertrag verbucht, sind sie in der steuerlichen Mehr-Weniger Rechnung abzuziehen.
- b) **COVID-19 – Investitionsprämie:** Die Prämie ist steuerfrei, keine Kürzung der Anschaffungskosten (§ 124b Z 365 EStG). Wird nach UGB auf einen Passivposten (z.B. Passive RAP) verbucht, muss dieser Posten jährlich anteilig über steuerfreien Ertrag aufgelöst werden. (Gewinnkürzung in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung)
- c) **Fixkostenzuschüsse:** Die Zuschüsse sind zwar steuerfrei, die betroffenen Fixkosten sind jedoch gem. § 20 Abs. 2 EStG entsprechend zu kürzen. Für die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung ergeben sich daher keine Auswirkungen.
- d) **Lockdown-Umsatzersatz:** Diese Zuschüsse sind steuerpflichtig, daher keine Auswirkung auf die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung.
- e) **Zuwendungen der Bundesländer,** Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen für die Bewältigung der COVID-Krise sind gem. § 124b Z 348 lit d EStG steuerfrei, daher Gewinnkürzung in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung, soweit als Ertrag verbucht.

Kosten des Liegenschaftsverkaufes – Seite 161 Punkt C 2.10.4

Gem. § 30 Abs. 3 EStG sind beim Liegenschaftsverkauf nur die Kosten für die Mitteilung bzw. Selbstberechnung der 30%igen ESt und Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig. Wird die Liegenschaft nach dem 31.12.2015 veräußert und wird die Regelbesteuerung ausgeübt (Versteuerung zum Normalsteuersatz), sind auch alle anderen mit dem Liegenschaftsverkauf verbundenen Betriebsausgaben abzugsfähig.

Nicht abzugsfähige Zinsen – Seite 170 Punkt C 2.16.1

Die Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen betrifft auch die Veräußerungsgewinne bei Liegenschaftsverkäufen, soweit die Liegenschaft privat genutzt wurde bzw. nach Ende der Einnahmenerzielung ungenutzt geblieben ist (EStR Rz. 4873).

Forschungsprämie – Seite 184 Punkt C 3.11

Die steuerliche Forschungsprämie wurde für Zeiträume ab 1.1.2018 auf 14 % erhöht. Bei einem mehrjährigen Herstellungsvorgang sind die gesamten Herstellungskosten für die Forschungsprämie **im Jahr der Fertigstellung** zu Grunde zu legen, wenn die Nutzung für Forschungszwecke erst mit der Fertigstellung beginnt. Erfolgt diese Nutzung schon während des Herstellungsvorganges, sind die jeweiligen Teilerstellungskosten zu berücksichtigen (ESt-Richtlinien, Rz 8208i).

Beschäftigungsbonus – Seite 202 Punkt C 3.21.1

Der Beschäftigungsbonus der Arbeitsmarktverwaltung zählt zu den steuerfreien Einkünften ohne Aufwandskürzung.

Letzter Fragenkatalog – Seite 234 Punkt E 2.6.5

Ergänzungen: Punkt 27: Wurde die steuerliche Firmenwertabschreibung (Unternehmensgruppe) abgesetzt?
Punkt 28: Wurde die als Ertrag gebucht Steuerumlage (Gruppenbesteuerung) ausgeschieden?